

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen**  
**Sportanlagen, des Jugendheimes und der Schulräume**

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 04.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 12 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen, des Jugendheimes und der Schulräume wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 29.08.1996/12.07.2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**  
**Bemessung der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen, des Jugendheimes und der Schulräume werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die gesamte Sporthalle               |           |
| je angefangene Stunde                       | 13,50 EUR |
| für einen Hallenbereich jedoch nur          | 4,50 EUR  |
| b) für den Sportplatz je angefangene Stunde | 3,00 EUR  |
| c) für den großen Raum im Jugendheim        |           |
| je angefangene Stunde                       | 4,50 EUR  |
| d) für jeden kleinen Raum im Jugendheim     |           |
| je angefangene Stunde                       | 3,75 EUR  |
| e) für einen Schulraum                      |           |
| je angefangene Stunde                       | 2,00 EUR  |
| f) für die Mehrzweckhalle in der Schule     |           |
| je angefangene Stunde                       | 5,25 EUR  |
- (2) Bei Erhebung eines Eintrittsgeldes oder der Erhebung von Teilnehmergebühren durch den Benutzer erhöht sich die Gebühr
- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| zu Abs. 1 Buchstabe a) auf | 40,50 EUR |
| bzw.                       | 13,50 EUR |
| zu Abs. 1 Buchstabe b) auf | 9,00 EUR  |
| zu Abs. 1 Buchstabe c) auf | 6,00 EUR  |
| zu Abs. 1 Buchstabe d) auf | 5,00 EUR  |
| zu Abs. 1 Buchstabe e) auf | 6,00 EUR  |
| zu Abs. 1 Buchstabe f) auf | 15,75 EUR |

(3) Bei gewerblichen Veranstaltungen erhöht sich die Gebühr

zu Abs. 1 Buchstabe a) auf		95,00 EUR
	bzw.	31,50 EUR
zu Abs. 1 Buchstabe b) auf		30,00 EUR
zu Abs. 1 Buchstabe c) auf		13,75 EUR
zu Abs. 1 Buchstabe d) auf		11,50 EUR
zu Abs. 1 Buchstabe e) auf		15,00 EUR
zu Abs. 1 Buchstabe f) auf		37,00 EUR

## **§ 2**

### **Ermäßigung, Stundung und Erlaß**

- (1) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag die festgesetzte Gebühr ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
- (2) Für Dauerbenutzer wird eine Pauschalgebühr nach folgender Staffel erhoben:

für die ersten 50 Stunden eines Jahres		100 v.H.,
für die folgenden 50 Stunden eines Jahres		90 v.H.,
„ „ „ 50 „ „ „		80 v.H.,
„ „ „ 50 „ „ „		70 v.H.,
„ „ „ 50 „ „ „		60 v.H.,
„ „ „ 50 „ „ „		50 v.H.,
„ „ „ 50 „ „ „		40 v.H.,
„ „ „ 50 „ „ „		30 v.H.,
„ „ „ 50 „ „ „		20 v.H.,
„ „ „ 50 „ „ „		10 v.H..

der Gebühr nach § 1.

Darüber hinausgehende Benutzungszeiten innerhalb eines Jahres sind gebührenfrei.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtiger, Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer gem. § 2 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen, des Jugendheimes und der Schulräume. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erteilung der Benutzungserlaubnis fällig. Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 2 ist am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus fällig.

**§ 4**  
**Datenverarbeitung**

Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Dänischenhagen, den 09.10.1996  
/04.12.2001

Gemeinde Dänischenhagen  
Der Bürgermeister  
gez. Steffen